KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

18. November 2026

26.382

Interpellation betreffend Nachfolge der Direktion der Pädagogischen Hochschule FHNW; eingereicht am 3. November 2026; von Alain Burger, SP, Wettingen (Sprecher), Jürg Baur, Mitte, Brugg, Martin Bossert, EDU, Rothrist, Yannick Berner, FDP, Aarau, Annetta Schuppisser, GLP, Baden; Beantwortung

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) ist gemäss dem Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) (nachfolgend: Staatsvertrag FHNW; SAR 426.070) eine interkantonale, öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit dem Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen des Staatsvertrags FHNW und des vierjährigen Leistungsauftrags (§ 1 Abs. 2 Staatsvertrag FHNW). Die Regierungen der vier Trägerkantone üben die gemeinsame Aufsicht über die FHNW aus und wählen den Fachhochschulrat (§ 17 Abs. 1 Staatsvertrag FHNW). Dieser wählt auf Antrag einer von ihm eingesetzten Findungskommission die Mitglieder des Direktionspräsidiums sowie die Direktorinnen und Direktoren der zehn Hochschulen (§ 22 lit. d Staatsvertrag FHNW). Dem Fachhochschulrat gehören weder Regierungsmitglieder der Trägerkantone noch Vertreterinnen oder Vertreter ihrer Hochschulämter an. Auch eine Konsultation der Trägerkantone ist für diese Wahlverfahren im Staatsvertrag FHNW nicht vorgeschrieben. Werden die Trägerkantone aufgrund einer Absprache konsultiert, können sie ihre Einschätzung zu den Kandidaturen einbringen; über die Wahl entscheidet allein der Fachhochschulrat.

Zu Beginn des Findungsverfahrens für die Wahl des neuen Direktionspräsidenten im vergangenen Jahr einigten sich die Trägerkantone, vertreten durch den Regierungsausschuss FHNW, und die Leitung der FHNW darauf, dass die Mitglieder des Regierungsausschusses über die von der FHNW in die engste Auswahl genommenen Personen (Shortlist) informiert werden und ihnen die Möglichkeit gegeben wird, Vorbehalte zu äussern. Dem Regierungsausschuss gehören die Bildungsdirektorin und die drei Bildungsdirektoren der Trägerkantone an. Die Abmachung trug der besonderen Bedeutung dieser Führungsfunktion für die Zusammenarbeit zwischen der FHNW und den Trägerkantonen

Rechnung. Zur übermittelten Shortlist gingen seitens des Regierungsausschusses keine Vorbehalte ein.

Zu Beginn des diesjährigen Findungsverfahrens für die Wahl der Direktorin oder des Direktors der Pädagogischen Hochschule FHNW (PH FHNW) brachte der Kanton Aargau im Regierungsausschuss FHNW das Anliegen ein, auch bei dieser Wahl über die Shortlist informiert zu werden. Hintergrund sind die zentrale Bedeutung der PH FHNW für die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern für die Schulen der Trägerkantone sowie die bedeutende Rolle der Kantone als Auftraggeber in Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen. Der Regierungsausschuss stimmte diesem Anliegen zu. Bis zum Abschluss des Verfahrens fehlte die Shortlist im Regierungsausschuss.

Zur Frage 1

"Wie lief die Konsultation der Trägerkantone zum Wahlvorschlag ab? Wann und in welcher Form wurden die Vorbehalte dem Fachhochschulrat mitgeteilt?"

Der Präsident des Fachhochschulrats, Markus Jordi, informierte am 14. Oktober 2026 den Vorsteher des Departements für Bildung, Kultur und Sport des Kantons Solothurn, Vorsitzender des Regierungsausschusses FHNW, über den Wahlvorschlag. In der Folge leitete dieser die Information per E-Mail an die übrigen Mitglieder des Regierungsausschusses FHNW weiter, dem die Bildungsdirektorin und die Bildungsdirektoren der vier Trägerkantone angehören. Mehrere Mitglieder des Regierungsausschusses, unter ihnen die Vorsteherin des Departements Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau, äusserten am 15. und 16. Oktober 2026 mündlich und schriftlich Vorbehalte gegenüber dem Präsidenten des Fachhochschulrats und boten dazu Gespräche an. Dabei wurde ausdrücklich darum ersucht, die geäusserten Bedenken dem Fachhochschulratsgremium zur Kenntnis zu bringen und den Vorschlag nicht zur Wahl zu unterbreiten respektive zurückzuziehen. Der Präsident des Fachhochschulrats informierte den Fachhochschulrat zeitnah über die Rückmeldungen und Vorbehalte aus den Trägerkantonen. Die Mitglieder des Fachhochschulrats kannten die Vorbehalte somit vor der am 19. Oktober 2026 vorgesehenen Wahl. Die von der Findungskommission zur Wahl vorgeschlagene Person zog ihre Bewerbung vor dem Wahltermin zurück.

Zur Frage 2

"Auf welchen rechtlichen Grundlagen werden die Trägerkantone bei der Wahl der PH-Direktion konsultiert? Welche Rolle haben sie dabei, und wie werden die Zuständigkeit des Fachhochschulrats und die Unabhängigkeit der Hochschule gewahrt?"

Gemäss § 22 lit. d des Staatsvertrags FHNW liegt die Zuständigkeit für die Wahl der Direktorin bzw. des Direktors der PH FHNW beim Fachhochschulrat. Für die konkrete Ausgestaltung des Anstellungsverfahrens ist das FHNW-interne Reglement "Anstellungsverfahren Mitglieder Fachhochschulleitung" vom 1. September 2025 massgebend. Der Fachhochschulrat führte das Findungsverfahren gemäss den darin festgelegten Vorgaben durch.

Der Staatsvertrag FHNW schreibt für die Wahl von Mitgliedern des Direktionspräsidiums und von Hochschuldirektorinnen bzw. Hochschuldirektoren keine Konsultation der Trägerkantone vor. Der in den Vorbemerkungen und in der Antwort zur Frage 1 beschriebene Einbezug erfolgte im Rahmen des Austauschs zwischen dem Fachhochschulrat und dem Regierungsausschuss. Dies gibt den Trägerkantonen Gelegenheit, ihre Einschätzung zur Kandidatur einzubringen, und trägt, in Bezug auf die PH, der besonderen Rolle als Hochschulträger und als Auftraggeber und Abnehmer von Leistungen der PH FHNW Rechnung.

Die Rollen und Zuständigkeiten bleiben dabei klar getrennt: Der Regierungsausschuss nimmt die Information zur Kenntnis und äussert sich bei Bedarf. Die Wahlkompetenz und die Verantwortung für

den Auswahlentscheid liegen ausschliesslich beim Fachhochschulrat. Die institutionelle Zuständigkeit und die Unabhängigkeit der Hochschule werden dadurch nicht eingeschränkt.

Zur Frage 3

"Wie sieht der Zeitplan für die Neubesetzung der PH-Direktion aus? Welche Anpassungen am Auswahl- und Konsultationsverfahren sind vorgesehen, damit allfällige Bedenken der Trägerkantone frühzeitig und nicht erst am Ende des Findungsprozesses eingebracht werden?"

Der Fachhochschulrat wird das Findungsverfahren nach einer gründlichen Analyse des relevanten Arbeitsmarkts wieder aufnehmen. Die Marktanalyse soll insbesondere Aufschluss über das Potenzial geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten, deren Verfügbarkeit sowie die Anforderungen an das zukünftige Führungsprofil geben. Auf dieser Grundlage soll die Neubesetzung der Direktionsstelle der PH FHNW möglichst zeitnah sichergestellt werden. Im Hinblick auf künftige Verfahren soll insbesondere der Zeitpunkt der Information des Regierungsausschusses während des Verfahrens festgelegt werden.

Zur Frage 4

"Welche Erwartungen stellt der Regierungsrat an die künftige Direktion der PH, insbesondere im Hinblick auf das laufende Sparprogramm, die Sicherung der Ausbildungsqualität, den Bedarf des Kantons Aargau an Lehrpersonen und die vierkantonale Trägerschaft der PH?"

Von der künftigen Direktion erwartet der Regierungsrat, dass sie die PH FHNW vorausschauend führt und die laufende Reorganisation erfolgreich umsetzt. Dabei sind die finanziellen Vorgaben einzuhalten und die neuen Strukturen konsequent auf eine qualitativ hochwertige, praxisnahe Aus- und Weiterbildung auszurichten.

Die PH FHNW soll sich unter Berücksichtigung der interkantonalen Vorgaben (Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren [EDK]) am Bedarf der Schulen ihrer Trägerkantone orientieren und einen wesentlichen Beitrag zur Deckung des Bedarfs an sehr gut qualifizierten Lehrerinnen und Lehrern im wachsenden Kanton Aargau leisten. Die künftige Direktion soll dazu die Synergien der vierkantonalen Trägerschaft nutzen und zugleich den unterschiedlichen Bedürfnissen der Trägerkantone Rechnung tragen.

Zur Frage 5

"Welche Bedeutung hat der vorliegende Fall für künftige Wahlverfahren an der FHNW?"

Der vorliegende Fall gibt Anlass dazu, die Abläufe künftiger Wahlverfahren für die Direktorin bzw. den Direktor der PH FHNW mit Blick auf die frühzeitige Einbindung der Trägerkantone weiterzuentwickeln. Insbesondere sollen diese künftig bereits zu einem früheren Zeitpunkt in den Rekrutierungs- und Findungsprozess einbezogen werden. Dadurch können allfällige Anliegen, Erwartungen oder Vorbehalte rechtzeitig erkannt und im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 770.–.

Regierungsrat Aargau